

Botschaft

zum Beschlussentwurf betreffend den Zusammenschluss der Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir beehren uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Entwurf des Beschlusses, der dem Zusammenschluss der drei Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus Rechtskraft verleiht, zur Genehmigung zu unterbreiten.

1. Einleitung

1.1 Vorgeschichte zur Fusion

Am 21./22. September 2002 kam es in den vier Gemeinden Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus zur Abstimmung über die Fusion der Munizipal- wie auch der Burgergemeinden. Damals haben die vier Burgergemeinden eine Fusion mehrheitlich abgelehnt, wenn zum Teil auch sehr knapp. In der Folge mussten in den Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus neu ab dem 1. Januar 2005 separate Burgerräte gewählt werden.

Es hat sich gezeigt, dass aufgrund der zu erledigenden Geschäfte und vor allem aufgrund der Finanzen, ein Alleingang der Burgergemeinden wenig sinnvoll ist. Auch zeigte sich am Beispiel dieser Burgergemeinden, dass kleine Gemeinden, insbesondere auch kleine Burgergemeinden, an personelle und organisatorische Grenzen stossen. Aus diesem Grund haben sich die Burgerratsvertreter der vier Burgergemeinden Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus im Frühjahr 2007 getroffen, um über eine erneute Fusionsabstimmung zu sprechen. Die Situation in Bezug auf die Arbeitsbelastung der Behörden wie auch in Bezug auf die finanziellen Zukunftsaussichten, ist in Ernen Mühlebach und Steinhaus ähnlich. Die Burgerräte dieser drei Burgergemeinden befürworteten daher eine Fusion. Demgegenüber wünschte sich die Burgergemeinde Ausserbinn, weiterhin getrennt zu bleiben. Dieser Entscheid wurde von den drei anderen Burgergemeinden bedauert, aber akzeptiert.

1.2 Standpunkt des Staatsrats hinsichtlich Gemeindefusionen

Der Staatsrat hat mehrfach seinen Standpunkt betreffend Gemeindefusionen dargelegt. Unter Vorbehalt von Ausnahmen, die vorliegend nicht gegeben sind (vgl. Fälle gemäss Art. 135 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004, GemG), sollen Gemeindefusionen grundsätzlich nicht von oben diktiert werden. Mit geeigneten Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen will der

Staatsrat die Gemeinden zur Eigeninitiative animieren, wobei sich der Staatsrat bewusst ist, dass ein System auf der Basis von Freiwilligkeit nicht ohne begleitende finanzielle Massnahmen funktioniert. Die Gemeinden sollen sich aufgrund sozialer, kultureller, geografischer, historischer und finanzieller Gegebenheiten selber und aus freiwilligem Entschluss zusammenfinden. In diesem Sinn unterstützt der Staatsrat jedes Gemeindefusionsprojekt, auch wenn es nur Kleinst- oder Kleingemeinden betrifft. Denn jede noch so kleine und auf den ersten Blick vielleicht unbedeutende Strukturverbesserung kann weitergehende Schritte bis hin zu einem grösseren Gemeindegebilde initiieren. Eine Politik in diesem Sinn und Geist erlaubt es, funktionierende Gemeindeinstitutionen zu entwickeln, die den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen gerecht werden.

Dieser Standpunkt des Staatsrats gilt auch für Bürgergemeinden, wobei hier Fusionsprojekte allein auf der Basis von Freiwilligkeit beruhen. Die Verordnung vom 8. Juni 2005 über Gemeindefusionen (nachfolgend: Fusionsverordnung), welche die Finanzhilfen bei Gemeindefusionsprojekten festlegt, gilt nämlich nicht auch für Bürgergemeinden.

1.3 Verfahren

Nach den ersten Gesprächen arbeiteten die drei Bürgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus einen Grundlagenbericht aus, der den Ist-Zustand in den drei Bürgergemeinden darstellt und die Auswirkungen einer Fusion aufzeigt. Zusammenfassend gelangten die drei Bürgergemeinden zum Schluss, dass es aus verwaltungstechnischer Sicht keinen Sinn macht, drei separate Bürgergemeinden zu führen, denn viele Aufgaben sind identisch und keine der drei Bürgergemeinden hat für sich allein die Möglichkeit, zukünftige Investitionen zu tätigen. Mit einer Fusion können Kosten gespart, Aufgaben besser organisiert, Projekte koordiniert und Doppelspurigkeiten beseitigt werden.

2. Abstimmung und Fusionsbegehren

Am Wochenende vom 16./17. Juni 2007 wurde in den drei Bürgergemeinden die Fusionsabstimmung durchgeführt. Die Fusion wurde in allen drei Bürgergemeinden klar angenommen. Die Abstimmungsergebnisse lauteten wie folgt:

	Stimmberechtigte	Stimmende	Leere Stimmzettel	Ungültige Stimmzettel	Gültig	Ja	In % der gültigen Stimmen	Nein	In % der gültigen Stimmen
Bürgergemeinden									
Ernen	173	69	2	0	67	55	82.10	12	17.90
Mühlebach	21	11	0	0	11	8	72.70	3	27.30
Steinhaus	15	12	0	0	12	12	100.00	0	0.00

Gestützt auf diese klaren Ergebnisse haben die drei Bürgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus am 24. August 2007 beim Staatsrat des Kantons Wallis ein gemeinsames Begehren zur Fusion der drei Bürgergemeinden eingereicht.

3. Finanzhaushalt der drei Burgergemeinden

3.1 Verwaltungsrechnung 2006 und Bilanz per 31.12.2006

VERWALTUNGSRECHNUNG 2006 (ZUSAMMENSTELLUNG)				
	ERNEN 2006	MÜHLEBACH 2006	STEINHAUS 2006	TOTAL 2006
Erfolgsrechnung				Fusion
	CHF	CHF	CHF	CHF
AUFWAND				
Personalaufwand	-6'175.50	0.00	-450.00	-6'625.50
Sachaufwand	-15'695.40	-4'798.70	-1'007.95	-21'502.05
Passivzinsen	-24'535.80	-104.50	-39.05	-24'679.35
Abschreibungen	-42'914.30	-4'500.00	-8'600.00	-56'014.30
Entschädigung Gemeinwesen	0.00	0.00	-50.00	-50.00
Total Aufwand	-89'321.00	-9'403.20	-10'147.00	-108'871.20
ERTRAG				
Vermögenserträge	59'245.70	5'880.45	1'422.60	66'548.75
Rückerstattungen Dritter	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ertrag	59'245.70	5'880.45	1'422.60	66'548.75
Jahresgewinn / -verlust	-30'075.30	-3'522.75	-8'724.40	-42'322.45

BILANZ PER 31.12.2006 (ZUSAMMENSTELLUNG)				
	ERNEN 2006	MÜHLEBACH 2006	STEINHAUS 2006	TOTAL 2006
Bilanz				Fusion
	CHF	CHF	CHF	CHF
AKTIVEN (Vermögenssituation)				
Finanzvermögen	478'983.11	309'176.93	245'060.05	1'033'220.00
Verwaltungsvermögen	391'340.00	40'500.00	81'000.00	512'840.00
Alpen und Wälder	331'000.00	9'000.00	357'000.00	697'000.00
Total Aktiven	1'201'323.11	358'676.93	683'060.05	2'243'060.00
PASSIVEN (Finanzierung)				
Fremdkapital	836'948.65	1'491.00	963.60	839'403.25
Spezialfinanzierungen	41'716.40	44'445.50	20'762.70	106'924.60
Eigenkapital	322'658.06	312'740.43	661'333.75	1'296'732.20
Total Passiven	1'201'323.11	358'676.93	683'060.05	2'243'060.00

3.2 Finanzkennzahlen der Fusionsgemeinde per 31.12.2006

3.2.1 Selbstfinanzierungsgrad (negativ)

Der Selbstfinanzierungsgrad entspricht der Selbstfinanzierungsmarge in Prozent der Nettoinvestitionen und ist für die Fusionsgemeinde im Jahr 2006 negativ, was dem Prädikat sehr gut entspricht. Die Burgergemeinden Mühlebach und Steinhaus haben in den letzten Jahren keine Investitionen vorgenommen. Einzig die Burgergemeinde Ernen hatte Investitionen in Form eines Waldbauprojektes, welches jedoch im Jahre 2006 abgeschlossen wurde.

3.2.2 Selbstfinanzierungskapazität (20.3%)

Die Selbstfinanzierungskapazität entspricht der Selbstfinanzierungsmarge in Prozent des Finanzertrags. Dabei wird eine Selbstfinanzierungskapazität von mehr als 20% als sehr gut eingestuft. Die Selbstfinanzierungskapazität der Fusionsgemeinde für das Jahr 2006 beträgt 20.3%.

3.2.3 Ordentlicher Abschreibungssatz (10.9%)

Der ordentliche Abschreibungssatz wird in Prozent des Verwaltungsvermögens berechnet. Gesetzlich ist ein Mindestabschreibungssatz von 10% gefordert. Mit einem Abschreibungssatz von 10.9% wurde im Jahre 2006 genügend abgeschrieben.

3.2.4 Nettoschuld pro Kopf (Fr. -923.-)

Die Nettoschuld pro Kopf berechnet sich aus den Bruttoschulden minus realisierbares Finanzvermögen pro Kopf. Die drei Burgergemeinden weisen ein Nettovermögen aus. Das Nettovermögen pro Kopf hat sich in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert und beträgt im Jahre 2006 Fr. 923.-.

3.2.5 Bruttoschuldenvolumenquote (1'261.3%)

Die Bruttoschuldenvolumenquote bezeichnet die Bruttoschuld in Prozent des Ertrages der laufenden Rechnung, und beträgt in der Fusionsgemeinde 1'261.3%, was als sehr schlecht einzustufen ist. Eine Schuldentilgung aus der laufenden Rechnung ist kurz- wie auch mittelfristig praktisch nicht möglich.

3.2.6 Zinsaufwand (36.6%)

Der Zinsaufwand entspricht den bezahlten Fremdkapitalzinsen in Prozent des Ertrages. Die Burgergemeinden Mühlebach und Steinhaus weisen kein verzinsliches Fremdkapital aus. Die Burgergemeinde Ernen hat Hypothekarschulden in Betrag von Fr. 725'000.-. Der Nettozinsaufwand im Jahre 2006 von 36.6% ist zu hoch, sollte er doch 12% nicht übersteigen. Aufgrund der tiefen Ertragslage muss in Zukunft unbedingt ein Schuldenabbau Ziel sein.

3.3 Finanzielle Auswirkungen der Fusion

Alle drei Burgergemeinden weisen einen Aktivenüberschuss aus. Nach der Fusion weist die fusionierte Burgergemeinde weiterhin ein kleines Nettovermögen pro Kopf auf. Gegenwärtig verfügen alle über genügend flüssige Mittel und können ihren kurzfristigen Verpflichtungen nachkommen. Diese Situation wird sich durch die Fusion nicht ändern.

Die Ertragslage ist und bleibt schwach. Durch den Zusammenschluss können keine neuen Erträge erwirtschaftet werden. Durch die Optimierung der Verwaltung, die bessere Nutzung der vorhandenen Ressourcen sowie die Vermeidung von Doppelspurigkeiten könnten aber durchaus Verwaltungskosten gespart werden. Keine der Burgergemeinden kann aus der laufenden Rechnung mehr als die notwendigen Kosten decken. Ausserordentliche Kosten können nur aus der Substanz

bezahlt werden. Die Kapitalreserven sind beschränkt. Durch die Fusion könnten diese finanziellen Mittel besser verwaltet werden.

4. Eckdaten der neuen Burgergemeinden

4.1 Name und Wappen

Der Name und das Wappen der neuen Burgergemeinde muss von den Stimmberechtigten der neuen Burgergemeinde an einer Urnenabstimmung festgelegt werden (Art. 68 Abs. 1 lit. e des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004, GemG). Dieser Beschluss ist sodann dem Staatsrat zur Genehmigung vorzulegen (Art. 5 GemG).

4.2 Bürgerrecht

Alle Bürgerinnen und Bürger der bisherigen drei Burgergemeinden werden von Rechts wegen Bürgerinnen und Bürger der neuen Burgergemeinde.

4.3 Anzahl Mitglieder des Burgerrats

Der Burgerrat kann aus 3 bis höchstens 9 Mitgliedern bestehen (Art. 82 Abs. 2 KV und Art. 50 Abs. 1 lit. b GemG), wobei die Zahl der Mitglieder immer ungerade sein muss. Die drei Burgergemeinden beantragen, dass der Burgerrat aus 3 Mitgliedern bestehen soll.

4.4 Wahlsystem

Grundsätzlich werden die Bürgerwahlen nach dem Proporzsystem durchgeführt (Art. 87 Abs. 2 KV). Bei einer Neubildung einer Gemeinde, worunter auch eine Fusion von Gemeinden fällt, ist daher in der Regel von diesem Grundsatz auszugehen. Da aber vorliegend alle drei Gemeinden die letzten Burgerratswahlen nach dem Majorzsystem durchführten, ist es nicht angebracht, im Rahmen einer Gemeindefusion ein anderes Wahlsystem einzuführen. Das Majorzsystem ist nämlich in den Burgergemeinden, welche dieses System bereits anwenden, beizubehalten.

4.5 Inkrafttreten

Grundsätzlich wird eine Fusion am Ende einer Verwaltungsperiode wirksam (Art. 140 Abs. 2 lit. a GemG), in einer Frist, die es der neuen Gemeinde ermöglicht, die neuen Gemeindebehörden normal zu konstituieren. Der Grosse Rat kann aber eine Übergangsperiode mit der gleichzeitigen Einsetzung einer Übergangsverwaltung bestimmen, wenn die Fusion vor Ende einer Verwaltungsperiode in Kraft tritt.

Die gegenwärtige Legislaturperiode dauert bis Ende 2008. Dementsprechend ist die Fusion per 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen, auch wenn die drei Burgergemeinden die Fusion rückwirkend auf den 1. Januar 2008 beantragten. Es ist somit nicht erforderlich, eine Übergangsverwaltung einzusetzen.

4.6 Burgerratswahlen 2008

Die Burgerratswahlen 2008 (Burgerrat, Bürgerpräsident und Vizepräsident) werden gemäss dem geänderten Gesetz über die politischen Rechte neu bereits im Monat Oktober stattfinden, zu einem Zeitpunkt, an dem die Fusion der drei Burgergemeinden noch nicht in Kraft sein wird. Dennoch haben die drei Burgergemeinden anlässlich der Wahlen 2008 die Behörden der neuen Gemeinde für die Verwaltungsperiode 2009 bis 2012 zu wählen.

Der Staatsrat hat daher bezüglich der Wahlen 2008 in der neuen Burgergemeinde einen separaten Beschluss zu fassen, in welchem er alle notwendigen Bestimmungen zur Organisation und Durchführung der Wahlen 2008 festlegt. Insbesondere hat der Staatsrat eine Regelung betreffend Zusammenführung der Stimmregister, Ort der Listenhinterlegung, Druck und Versand der

Wahlzettel, Bildung des Wahlbüros und der Sektionsbüros, Zentralisierte Auszählung usw. zu treffen.

4.7 Bürgerreglemente

Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses der drei Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus in Kraft stehenden Reglemente bleiben während einer Übergangszeit, die bis zum 31. Dezember 2009 festzulegen ist, weiterhin rechtskräftig, und zwar in dem Masse, als sie nicht vor diesem Datum durch eine einheitliche Reglementation aufgehoben werden. Vorbehalten bleiben die Reglemente, die bereits vereinheitlicht sind.

4.8 Rechnungsabschluss, Fusionsbilanz und Voranschlag

Der Zusammenschluss der drei Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus hat von Rechts wegen die Übernahme der Aktiven und Passiven der drei öffentlichrechtlichen Körperschaften zur Folge. Die Übernahme der Aktiven und Passiven erfolgt per Datum des Inkrafttretens der Fusion, d.h. per 1. Januar 2009. Der Rechnungsabschluss ist somit per 31. Dezember 2008 vorzunehmen und die Fusionsbilanz per 1. Januar 2009 zu bewerkstelligen. Die Verwaltungsrechnungen der drei Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus per 31. Dezember 2008 sowie die Fusionsbilanz der neuen Burgergemeinde per 1. Januar 2009 werden der ersten Burgerversammlung der fusionierten Gemeinde im Jahr 2009 zur Beschlussfassung unterbreitet. Diese Versammlung, die spätestens bis zum 31. März 2009 stattzufinden hat, beschliesst ebenfalls über den Voranschlag der neuen Burgergemeinde für das Jahr 2009.

5. Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses

Der Beschluss hat für den Kanton Wallis keine Ausgaben zur Folge. Der Kanton gewährt an diese Fusion keine Finanzhilfen, da die Fusionsverordnung auf Burgergemeinden keine Anwendung findet.

6. Schlussbemerkung

Aufgrund der erwähnten Ausführungen, wird der Grosse Rat des Kantons Wallis eingeladen, die Fusion der Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus zu beschliessen.

Wir entbieten Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident des Grossen Rates, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie samt uns dem Machtschutz Gottes.

Sitten, den 16. Januar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**